

jahres nie über diese Grenze hinaus von der Stadt entfernen. Selbstverständlich durften nur Plebejer zu Tribunen gewählt werden.

Gleichzeitig mit den Tribunen wurden auch 2 plebejische Aedilen eingesetzt, welche die Tribunen in ihren Geschäften unterstützen und daneben einige richterliche und polizeiliche Obliegenheiten zu erfüllen hatten.

Zunächst war die Bedeutung des Tribunats, wie man aus diesem seinem Ursprung und aus seinem eng begrenzten Zwecke ersieht, nur eine negative; es sollte eben nur dazu dienen, das Volk zu schützen und in vorkommenden Fällen die Berufung an die Entscheidung des Volks zu sichern. Vermöge ihrer Unverletzlichkeit aber waren die Tribunen in den Stand gesetzt, immer weiter zu greifen und den Bereich ihrer Befugnisse immer mehr zu erweitern. Sie drängten sich daher allmählich in den Senat ein, wo sie die Beschlüsse durch ihr Veto verhindern; sie erwerben sich das Recht, welches sonst nur den Consuln und in deren Abwesenheit den Prätores zustand, den Senat zusammenzurufen; sie wagen es, hohe Magistrate, wenn sie ihnen keine Folge leisten, sogar ins Gefängniß abzuführen. Alles dies vermöge ihrer Unverletzlichkeit, welche jeden gewaltsamen Widerstand gegen ihre Uebergrieffe unmöglich machte. Vor Allem aber diente eine neue Art von Volksversammlungen dazu, ihre Macht zu erweitern. Dies sind die sog. Comitia tributa, in welchen sich das Volk tribusweise d. h. nach den schon erwähnten ländlichen Eintheilungen des römischen Gebiets geordnet, versammelte und eben so tribusweise abstimmte, in denen daher jeder Vorzug der Geburt oder des Vermögens ausgeschlossen war. Diese Comitien hatten wahrscheinlich schon bisher bestanden, hatten aber nur zu Berathungen und Beschlussfassungen über gemeinsame Angelegenheiten des Plebejerstandes gedient. Nun bemächtigten sich ihrer aber die Tribunen, sie beriefen sie, führten den Vorsitz in ihnen, stellten Anträge an sie und erweiterten allmählich ihre eigene Macht, indem sie den Beschlüssen der Comitien Schritt für Schritt eine unbeschränkte, das ganze Volk bindende Geltung erkämpften. So bildete das Volkstribunat ein Gegengewicht gegen die Uebermacht der aristokratischen Partei, zugleich aber lag darin die Gefahr einer Spaltung zwischen Senat und Volkspartei wenigstens